



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Handel Schweiz

Datum der Stellungnahme:

28.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Elias Welti, Mitglied der GL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Das vorliegende dritte bilaterale Vertragspaket (Bilaterale III) mit der wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz, der Europäischen Union, stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz in geopolitisch unsicheren Zeiten und ist daher von strategischer Bedeutung. Es verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen in einer Phase, in der das regelbasierte Welthandelssystem zunehmend unter Druck gerät.

Durch die Aktualisierung der bestehenden Binnenmarktabkommen kann die sektorielle Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt langfristig gesichert werden. Besonders positiv bewertet Handel Schweiz das neue Programmabkommen, das eine Beteiligung an EU-Programmen – insbesondere in Forschung und Innovation – ermöglicht. Auch das Stromabkommen ist von zentraler Bedeutung, da es einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz leistet und damit den Produktionsstandort stärkt.

Mit dem in den Bilateralen III vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismus erhält die Schweiz zudem erstmals ein Instrument, um ihre Rechte gegenüber der EU rechtlich durchzusetzen – ein klarer Fortschritt gegenüber der heutigen Situation.

Das Ziel der Verhandlungen, den bilateralen Weg mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, wird mit dem vorliegenden Vertragspaket erreicht. Die EU hat wiederholt betont, dass sie den bilateralen Weg nur fortsetzen wird, wenn die bestehenden Binnenmarktabkommen institutionell aktualisiert werden. Bereits in der Legislaturplanung 2007–2011 hatte die Schweiz die Schaffung einer solchen Regelung als Ziel formuliert.

Ein Scheitern der Bilateralen III würde nicht zum Erhalt des Status quo führen, sondern zu einer schrittweisen Einschränkung der Binnenmarktbeteiligung, zu weniger Kooperationen und neuen Abkommen – mit negativen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

Mit der Ratifizierung der Bilateralen III werden die Beziehungen zur EU gestärkt. Schweizer Unternehmen erhalten damit den notwendigen Marktzugang und die erforderliche Rechtssicherheit – beides zentrale Voraussetzungen für langfristige Investitionen in den Wirtschafts-, Arbeits- und Innovationsstandort Schweiz. Auch die im Juni 2025 im Rahmen der Vernehmlassung veröffentlichten Studien des Bundes zeigen klar, dass sich das Vertragspaket insgesamt positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirkt.

Handel Schweiz unterstützt daher das mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III ausdrücklich. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage, um den bilateralen Weg zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Personenfreizügigkeit (FZA)

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit bleibt für die Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Der Handel ist angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Entsprechend wird die Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) ausdrücklich begrüsst.

Ein zentrales Element des Abkommens bleibt der Bezug zum Arbeitsmarkt. Bei der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie in das FZA besteht Einigkeit zwischen der EU und der Schweiz, dass ein missbräuchlicher Zugang zu den Sozialwerken zu verhindern ist. Das Verhandlungsergebnis trägt diesem Anliegen Rechnung, indem der Fokus bei der Zuwanderung weiterhin klar auf der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am Schweizer Arbeitsmarkt liegt.

Darüber hinaus konnte die Schweiz wichtige Ausnahmen bei der Anwendung des Abkommens aushandeln – etwa die Beibehaltung der strafrechtlichen Landesverweisung oder die Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf Erwerbstätige. Zusätzlich wurden zwei Schutzmechanismen zur Aufenthaltsbeendigung und zum Meldeverfahren verankert.

Bezüglich des Lohnschutzes entspricht das Verhandlungsergebnis weitgehend dem Mandat des Bundesrats. Zwar konnte das Ziel einer Spesenregelung, welche das höhere Preisniveau in der Schweiz berücksichtigt und Rechtsgleichheit sicherstellt, in den Verhandlungen mit der EU nicht vollständig erreicht werden. Die Spesenregelung kann jedoch über nationale Massnahmen so gestaltet werden, dass der Lohnschutz gewährleistet bleibt. Das Verhandlungsergebnis unterstützen wir deshalb.

Besonders hervorzuheben ist, dass die bisher von der EU als unzulässig betrachteten flankierenden Massnahmen (FlaM) neu integraler Bestandteil des FZA sind. Obwohl wir beim Lohnschutz kein wesentliches Risiko sehen, anerkennen wir die FlaM als Teil des innenpolitischen Konsenses zur Sicherung des bilateralen Wegs. In den Verhandlungen wurden in diesem Bereich substanzielle Fortschritte erzielt: Die EU garantiert die Fortführung des sogenannten «dualen Vollzugsmodells». Zudem verhindert eine sogenannte Non-regression clause, dass das heutige Schutzniveau in der Schweiz künftig durch EU-Rechtsentwicklungen unterlaufen wird.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Die im Verhandlungsmandat formulierten Ziele wurden vollständig erreicht. Mit der Verankerung der institutionellen Elemente wird sichergestellt, dass das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen künftig regelmässig und zeitnah an die relevanten EU-Vorschriften angepasst werden kann. Willkürliche Verzögerungen oder Verweigerungen einer Aktualisierung – wie sie im Bereich der Medizinprodukte vorkamen – werden damit ausgeschlossen. Dies schafft für Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit und stärkt die Investitionsattraktivität des Produktionsstandorts Schweiz.

Ohne die Ratifizierung der Bilateralen III und die damit verbundene Aktualisierung des MRA würde der hindernisfreie Zugang der Schweizer Exportwirtschaft zum EU-Binnenmarkt zunehmend eingeschränkt. Nach der Medtech-Branche wären insbesondere die Maschinen-, Bau- und Pharmaindustrie betroffen. Angesichts der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren könnten die betriebswirtschaftlichen Anpassungskosten die Milliarden-grenze überschreiten – Mittel, die dann für Investitionen in Innovation und den Standort Schweiz fehlten. Eine rasche Aktualisierung des MRA bleibt daher eine zentrale Forderung der Schweizer Exportwirtschaft.

Handel Schweiz begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode mn Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Dieses erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne zusätzliche Verfahren in der gesamten EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Aktualisierung des Landwirtschaftsabkommens wird ausdrücklich begrüsst. Mit der gegenseitigen Anerkennung von Standards, insbesondere im Bereich Tiergesundheit und Pflanzenschutz, wird der grenzüberschreitende Warenverkehr vereinfacht und die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht.

Die Schweiz profitiert von einem stabilen Zugang zum EU-Markt, während gleichzeitig die hohen schweizerischen Qualitätsanforderungen gewahrt bleiben. Besonders relevant ist die vereinfachte Anerkennung von Kontrollverfahren bei Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft, was zu einer deutlichen Reduktion administrativer Aufwände führt. Damit bleibt die Schweiz Teil eines harmonisierten europäischen Regelrahmens, ohne ihre agrarpolitischen Eigenheiten aufgeben zu müssen.

Fazit

Mit dem vorliegenden Bilateralen III-Vertragspaket wird die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union auf eine stabile, moderne und zukunftsgerichtete Grundlage gestellt.

Die zentralen Ziele des Bundesrats – die Stabilisierung, Modernisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs – werden erreicht. Die wichtigsten Interessen der Schweizer Wirtschaft, insbesondere der diskriminierungsfreie Marktzugang, die Rechtssicherheit und die Energieversorgung, sind umfassend berücksichtigt.

Die EU hat wiederholt betont, dass eine Fortführung des bilateralen Wegs nur möglich ist, wenn die bestehenden Abkommen, mit denen die Schweiz am EU-Binnenmarkt teilnimmt, institutionell aktualisiert werden. Dieses Ziel wird mit den Bilateralen III erfüllt.

Würde das Paket nicht in Kraft treten, wäre der Status quo nicht zu halten: Die Teilnahme am Binnenmarkt würde zunehmend eingeschränkt, neue Abkommen wären blockiert, und die Rechtssicherheit der Unternehmen würde abnehmen. Dies hätte spürbar negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

Die Bilateralen III schaffen hingegen klare und stabile Rahmenbedingungen. Die Unternehmen erhalten verlässlichen Marktzugang und langfristige Planungssicherheit – beides Voraussetzungen für Investitionen in Forschung, Innovation und Arbeitsplätze in der Schweiz.

Auch die im Rahmen der Vernehmlassung publizierten Studien des Bundes zeigen deutlich: Das Paket wirkt sich insgesamt positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft aus.

Handel Schweiz unterstützt daher das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs – und damit für die Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs der Schweiz in einem herausfordernden geopolitischen Umfeld.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Handel Schweiz ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Bei der künftigen inländischen Umsetzung ist der jeweils vorhandene Spielraum zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu stärken.
- Bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme werde keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen (sog. Swiss Finish) verabschiedet.
- Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen. Allfällige unumgängliche Personalaufstockungen in betroffenen Abteilungen sind verwaltungsintern zu kompensieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
Mit der Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie wird die Personenfreizügigkeit aktualisiert, ohne ihren arbeitsmarktorientierten Charakter zu verlieren. Das Daueraufenthaltsrecht bleibt an eine fünfjährige Erwerbsintegration gebunden, längere Phasen ohne Beschäftigung werden nicht berücksichtigt, und bei fehlender Mitwirkung bei der Stellensuche kann der Aufenthalt entzogen werden. Die Anpassungen beim Familiennachzug entsprechen grösstenteils bereits geltender Praxis und haben nur geringe Auswirkungen auf das Zuwanderungsvolumen. Insgesamt ist deshalb nicht mit einer wesentlichen Aus- weitung der Zuwanderung zu rechnen. Für die inländische Umsetzung bedeutet dies, dass gewisse gesetzliche Anpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz sowie im Bereich der Sozialleistungen nötig sind. Wir sind uns bewusst, dass dies mit vertretbaren Mehrkosten und einem gewissen administrativen Mehraufwand verbunden ist. Diese bleiben jedoch im Verhältnis zum Nutzen überschaubar und sichern langfristig den Zugang der Unternehmen zu dringend benötigten Fachkräften.			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Grundsätzlich unterstützen wir die inländische Umsetzung im Bereich der Zuwanderung. Anpassungsbedarf sehen wir bei der Ausgestaltung der Schutzklausel. Diese ist als Notfallinstrument sinnvoll, darf aber nicht selbst zu Unsicherheit führen. Die Anwendung muss verhältnismässig, zeitlich befristet und sachlich begründet erfolgen. Damit die Klausel zielgenau wirkt und nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird, sind robuste, mehrdimensionale Indikatoren erforderlich. Prozyklische Grössen wie Nettozuwanderung oder Grenzgängerbestände sollen nicht isoliert und nicht zu tief angesetzt werden, da sie in Hochkonjunktoren naturgemäss ansteigen und sonst unnötige Prüfungen auslösen könnten. Zudem ist der verbindliche Einbezug der Sozialpartner zentral. Bei kantonalen Anträgen beziehungsweise Massnahmen sollen die kantonalen Sozialpartner systematisch beteiligt sein. Bei der Ausarbeitung des Monitoring- und Indikatorensystems ist die Mitwirkung der Sozialpartner (Dachorganisationen) sicherzustellen. Schliesslich sind allfällige Schutzmassnahmen konsequent über das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) zu führen. Nur migrationsrechtliche Instrumente adressieren die Ursachen der Zuwanderungsdynamik zielgerichtet und verhindern sachfremde Eingriffe in andere Politikbereiche. Im Asylbereich ist eine konsequente und rechtsstaatliche Anwendung der bestehenden Regeln sicherzustellen, um Missbrauch zu verhindern und die Akzeptanz der Zuwanderung insgesamt zu wahren.			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Der Bundesrat kann das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen nach Absatz 1 in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche gestützt auf geeignete Indikatoren, insbesondere in den Bereichen der Zuwanderung, des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherheit, des Wohnungswesens und des Verkehrs, prüfen. Überschreitet die Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder die Zunahme der Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, der Arbeitslosigkeit oder des Sozialhilfebezugs einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. Überschreiten die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen vom Bundesrat festgelegten Schwellenwert für die ganze Schweiz, so muss der Bundesrat eine entsprechende Prüfung vornehmen. Eine Überschreitung des Schwellenwerts bei der Nettozuwanderung gestützt auf das FZA oder bei der Zunahme der	Wir begrüssen die präzisierte Ausgestaltung der Schutzklausel, sehen jedoch die Gefahr, dass zu tief angesetzte oder einseitig prozyklische Indikatoren unnötige Prüfungen und Unsicherheiten auslösen könnten. Entscheidend ist deshalb, dass die Schwellenwerte robust, mehrdimensional und mit Einbezug der Sozialpartner festgelegt werden, damit die Schutzklausel nicht selbst zum Unsicherheitsfaktor wird.
--	--	---

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		Beschäftigung von Grenzgänge- rinnen und Grenzgängern löst eine Prüfung nur aus, wenn zu- sätzlich die Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfebezug einen Schwellenwert überschreitet. Art. 21b Abs. 9 (Ergänzung) (...) d. betreffen die vorgesehenen Massnahmen eine oder mehrere bestimmte Regionen oder Bran- chen, so sind zusätzlich die be- troffenen kantonalen Sozialpart- ner anzuhören. Art. 21b Abs. 10 (Ergänzung) Ist ein Kanton angesichts der Indika- toren oder Schwellenwerte nach Ab- satz 5 der Auffassung, dass die An- wendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Re- gion oder in einer bestimmten Bran- che zu schwerwiegenden wirtschaft- lichen oder sozialen Problemen führt, so kann er dem Bundesrat	

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
		beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen. Dem Antrag sind die Stellungnahmen der kantonalen Sozialpartner der betroffenen Regionen beizulegen oder es ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Anhörung ausnahmsweise nicht möglich war.	

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	14. Mass- nahme	Ablehnung	Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Im Bereich der LSVA ist die Wirtschaft dezidiert der Ansicht, dass trotz neuer Spielräume weiterhin eine ausgewogene Verlagerungspolitik verfolgt werden muss. Die wirtschaftliche Tragbarkeit für Unternehmen ist bei allen künftigen Anpassungen der LSVA zu berücksichtigen. Investitionsfähigkeit und -anreize für alternative Antriebe sollten nicht zerstört werden. Die Rechtsentwicklung muss weiterhin im Gleichschritt mit europäischen Entwicklungen stattfinden. Eine Ausweitung der LSVA auf Lieferwagen lehnen wir dezidiert ab.			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der sogenannte Kohäsionsbeitrag ist ein zentrales Element der bilateralen Beziehungen. Handel Schweiz anerkennt den politischen und wirtschaftlichen Nutzen eines solchen Beitrags, der als Investition in stabile und partnerschaftliche Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin zu verstehen ist. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel in den Empfängerstaaten trägt dazu bei, wirtschaftliche Disparitäten innerhalb der EU zu verringern und fördert gleichzeitig den Marktzugang und die Wahrnehmung der Schweiz als verlässliche Partnerin. Wichtig bleibt, dass die Mittel zielgerichtet eingesetzt werden, um eine messbare Wirkung zu erzielen – etwa im Bereich Berufsbildung, Innovation oder Energieeffizienz. Der finanzielle Beitrag der Schweiz muss im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden und unterliegt somit der Schuldenbremse. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sind die Wirtschaftsverbände eng einzubeziehen. Public-Private Partnerships mit der Wirtschaft sind zu bevorzugen.
--	--	--	--

Bundesgesetze	Be- troffe- ner Arti- kel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			Die finanzierten Projekte sollen regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Das neue Stromabkommen stellt einen der zentralen Bausteine der Bilateralen III dar. Es ermöglicht der Schweiz, am europäischen Strombinnenmarkt teilzunehmen, und trägt massgeblich zur Versorgungssicherheit bei. Handel Schweiz begrüsst insbesondere, dass mit dem Abkommen der diskriminierungsfreie Zugang zum europäischen Übertragungsnetz gesichert wird. Dies ist für die Netzstabilität und die Integration erneuerbarer Energien entscheidend.			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Die Bestimmungen im nationalen Recht müssen künftig im Wortlaut dem anwendbaren EU-Recht entsprechen. Zusätzlich regelt die Schweiz nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt. Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf, sollen schlank und unternehmensfreundlich umgesetzt werden. Die Schweiz soll sich bei der EU für eine effiziente Gestaltung des Bewilligungsprozesses einsetzen (beispielsweise durch die Forderung einer maximalen Bearbeitungsdauer). Dadurch können die Kosten für die Unternehmen tief gehalten werden.			

Wegen der Übernahme von EU-Recht ist eine Totalrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes erforderlich. Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen jedoch lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Eine Reduktion von Ausgaben und Personal im Bereich der Lebensmittelsicherheit wäre angezeigt. Dies ist gut möglich, da aufgrund der Integration gewisse Tätigkeiten wegfallen bzw. an die European Food Safety Authority (EFSA) und andere EU-Stellen ausgelagert werden. Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass zusätzliche Kosten auf Bundesebene verwaltungsintern kompensiert werden. Zusätzlich soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) redimensioniert werden. Aufgrund der Auslagerung von gewissen Tätigkeiten soll beim BLV eine Kostenreduktion und ein Abbau von Personal stattfinden.

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Die Schweiz könnte gemäss dem Protokoll für Lebensmittelsicherheit weiterhin Bestimmungen des schweizerischen Rechts anwenden, welche die Kennzeichnung des Ursprungslands oder Herkunftsorts vorschreiben und nach denen für Erzeugnisse aus der Union «EU» als Angabe des Herstellungslands zugelassen ist und der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Lebensmittelunternehmers die Anforderung der verpflichtenden Kennzeichnung des Herstellungslands erfüllen. Die Pflicht zur Produktionslandangabe zieht Pflichten für die Herkunftsangaben von mengenmässig wichtigen Zutaten nach sich, wenn diese nicht aus dem Produktionsland stammen. Dies ist ein Mehraufwand und kann ein Handelshemmnis darstellen. Wir fordern daher, auf diese Ausnahmen zu verzichten und die Deklaration zu vereinheitlichen. Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen, wenn das EU-Recht den Mitgliedstaaten Rechtsetzungsspielraum einräumt. Wir fordern, dass dieser Spielraum mit Mass genutzt wird, damit die Produzenten von Lebensmitteln nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Handel Schweiz kommt nach der sorgfältigen Analyse der Vernehmlassungsvorlage zum Schluss, dass das ausgehandelte Vertragspaket Bilaterale III die bestmögliche Grundlage für die zukünftigen Beziehungen der Schweiz zur EU darstellt. Der bilaterale Weg, der seit 25 Jahren erfolgreich besteht, ist auf die Schweizer Interessen zugeschnitten und bietet im Gegensatz zu anderen Modellen (EU-Beitritt, EWR, Freihandels- oder Zollunion) die grösste Flexibilität und wirtschaftlichen Nutzen.

Alternativen wie eine EU-Mitgliedschaft oder ein EWR-Beitritt würden die vollständige Übernahme des EU-Rechts bedeuten und die politische sowie handelspolitische Eigenständigkeit der Schweiz aufheben. Auch ein modernisiertes Freihandelsabkommen könnte den Unternehmen keinen gleichwertigen Zugang zum EU-Binnenmarkt sichern. Zudem wären zentrale Elemente der Agrarpolitik gefährdet.

Das vorliegende Abkommen gewährleistet dagegen einen weitgehend barrierefreien Marktzugang, regulatorische Kompatibilität, Versorgungssicherheit im Strombereich sowie eine aktive Teilnahme an europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen. In einer Zeit geopolitischer Spannungen ist dies strategisch entscheidend.

Ein Festhalten am Status quo würde hingegen zu einer schrittweisen Erosion der bestehenden Abkommen und zu Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Wirtschaft führen. Gleichwertige Alternativen gibt es nicht, und bessere Verhandlungsergebnisse sind unrealistisch.

Handel Schweiz unterstützt daher das Vertragspaket Bilaterale III, stimmt der innenpolitischen Umsetzung grundsätzlich zu und wird nach den parlamentarischen Beratungen eine abschliessende Beurteilung und Parole fassen.